

## **Berufungsgerichtssitzung – Automobilsport**

### **Urteil vom 24.10.2024**

Besetzung: RA Rainer Wicke – Vorsitzender –  
RA Philipp Ess  
Gerd Weidinger

### **BG 3/24A**

### **URTEIL:**

Die Entscheidung der Sportkommissare vom 23.06.2024 wird aufgehoben.

Der Veranstalter wird angewiesen, eine neue Wertung ohne Berücksichtigung der Rückversetzung des Berufungsführers zu erstellen.

Die Berufungsgebühr ist dem Berufungsführer erstatten.

Die Kosten des Verfahrens trägt der DMSB.

### **Begründung:**

Der Berufungsführer beharrt im Rahmen des Berufungsverfahrens seine Berufung darauf, dass man seinen Protest gegen die Entscheidung des Rennleiters nicht habe zurückweisen dürfen. Denn er sei zu Unrecht im Finale der Deutschen Autocross Meisterschaft 2024 Oschersleben mit der Rückversetzung um einen Platz belegt worden.

Nach Inaugenscheinnahme zweier Videos und Anhörung des Zeugen S. Fahrer der Startnummer 207, des Zeugen B., Sportwart der Streckensicherung bei Streckenposten 1, und des Zeugen N., Rennleiter, steht fest, dass von einem strafwürdigen Verhalten des Berufungsführers, Fahrer des Fahrzeugs mit der Startnummer 252, nicht ausgegangen werden kann.

Die Tatsache, dass selbst der Zeuge S. gegen den Berufungsführer keinen Vorwurf erhebt, macht es notwendig, den Vorfall als normalen Rennunfall zu qualifizieren, welcher unterhalb der Grenze zur Ahndungsnotwendigkeit anzusiedeln ist.

Wenn der Zeuge N. als Rennleiter von seiner Position eine andere Sicht auf den Vorfall hat, so ist hierbei die Entfernung, die er zum Ort des Vorfalls hatte, zu berücksichtigen. Gleiches gilt für den Zeugen B., der den Vorfall zunächst parallel und dann mit Blickwinkel auf die Hecks beider Fahrzeuge sah, wobei auch er bestätigt hat, dass sich dort ein feuchter rutschiger Streifen befand.

Berücksichtigt man, dass der Berufungsführer diesen Streifen deutlich später als die Vorausfahrenden sehen konnte, konnte er auch erst später bremsen, was mutmaßlich dazu geführt hat, dass er geradeaus rutschte und an das Fahrzeug des Zeugen S. geriet.

Auf Grund des Fehlens des Vorsatzes und der Bestätigung des Zeugen S., dass selbst dieser nicht die Notwendigkeit für einen Vorwurf sieht, war dem Protest auf die Berufung hin stattzugeben.

Der Veranstalter wird angewiesen eine neue Wertung zu erstellen, und zwar unter Aufhebung der Zurückversetzung des Berufungsführers um einen Platz.

Die Kosten des Verfahrens trägt der DMSB deshalb, weil der Berufungsführer obsiegt hat.